Gastgewerbegesetz

Vom 5. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:[2)]

1 Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz, Zweck

[1] Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend.

2 Gastgewerbe

2.1 Bewilligungsverfahren

§ 2 Bewilligungspflicht

[1] Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie das entgeltliche Beherbergen von Gästen sind bewilligungspflichtig.

§ 3 Ausnahmen

[1] Von der Bewilligungspflicht nach § 2 sind ausgenommen:

a. Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten sowie vom Bund, Kanton oder von der Gemeinde betriebene oder anerkannte Anstalten, Schulen und Heime in Bezug auf Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler, Insassinnen und Insassen, Bewohnerinnen und Bewohner, Tagesaufenthalterinnen und Tagesaufenthalter, deren Besucherinnen und Besucher sowie das Personal;

1) GS 29.276, SGS 100
2) In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen.

b. das Beherbergen von Gästen in Ferienwohnungen und -häusern sowie auf Campingplätzen;

c. Alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mit maximal 10 Plätzen sowie Privatpensionen mit maximal 5 Plätzen.

§ 4 Bewilligungsarten

[1] Bewilligungen werden erteilt für:

a. öffentlich zugängliche Betriebe;

b. nicht öffentlich zugängliche Betriebe;

c. Anlässe (Gelegenheitswirtschaften).

[2] In diesen Bewilligungen zum Ausschank an Ort und Stelle ist vorbehältlich besonderer Auflagen im Einzelfall auch der Verkauf über die Gasse inbegriffen.

§ 5 Bewilligungsinhalt

[1] Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Eine Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

[2] Die Bewilligung bezeichnet die dem Betrieb oder dem Anlass zugehörigen Räume und Flächen, den Betriebscharakter sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

[3] Betriebserweiterungen und immissionsrelevante Änderungen des Betriebscharakters sind bewilligungspflichtig.

[4] Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung des Betriebs oder Durchführung des Anlasses bietet.

[2] Diese Gewähr ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller:

a. persönlich oder mit einer durch sie bzw. ihn geführten Firma im Gastwirtschaftsbereich aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder entsprechende Verlustscheine vorliegen, oder

b. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung relevant sind.

§ 7 Fachliche Eignung

[1] Die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a setzt das Bestehen einer Fachprüfung voraus (Fähigkeitsausweis).

[2] Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfungen werden in der Verordnung geregelt. Der Regierungsrat erlässt die Verordnung nach Anhören der Organisationen des Gastwirtschaftsgewerbes.

[3] Auswärtige Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen denjenigen des Kantons Basel-Landschaft gleichwertig sind.

§ 8 Ausnahmen vom Nachweis der fachlichen Eignung

[1] Vom Nachweis der fachlichen Eignung wird in den folgenden Fällen abgesehen:

a. gastwirtschaftliche Kleinbetriebe bis maximal 10 Plätze;
b. kleine Bergwirtschaften mit geringem Umsatz, wie SAC-Hütten und Ski-Hütten;
c. bäuerliche Nebenbetriebe und dergleichen;
d. Eigengewächswirtschaften, sofern sie nicht länger als 3 Monate im Jahr geöffnet haben und Speisen sowie Getränke aus eigener Produktion anbieten;
e. Saisonbetriebe, welche höchstens 8 Monate pro Jahr geöffnet haben und im Zusammenhang mit Freizeitanlagen oder als Zusatzbewilligung zu Betrieben gemäss § 4 Absatz 1 Buchstabe b betrieben werden;
f. Familienangehörige und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer verstorbenen oder getrennt lebenden betriebsinhabenden Person, sofern sie im Gastwirtschaftsbetrieb während mehreren Jahren unbeanstandet tätig gewesen sind und diesen oder einen gleichartigen Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend weiterführen wollen;
g. Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben gemäss der altrechtlichen Patentart «Kaffeestuben und Tea-Rooms nach Ladenschlussordnung»; dies gilt, solange diese Personen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geführten Betriebe weiterführen.

§ 9 Bauliche und betriebliche Voraussetzungen

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Betriebscharakter und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.

[2] Jeder Betrieb oder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

[3] Die für die Bewilligung zuständige Behörde nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und kann die Erteilung der Bewilligung an Bedingungen knüpfen und/oder mit Auflagen versehen.

§ 10 * Rauchverbot in Innenräumen

[1] In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

2.2 Ausübung des Gewerbes

§ 11 Verantwortliche Person

[1] Die verantwortliche Person nach § 5 gewährleistet gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Betrieb oder Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

[2] Die verantwortliche Person ist im Umfang der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet und hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten sowie jenen Zeiten, in welchen Störungen nach § 12 Absatz 1 drohen, persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.

[3] Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften.

§ 12 Ruhe und Ordnung, Jugendschutz

[1] Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

[2] Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

§ 13 Öffnungszeiten

[1] Betriebe oder Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

[2] Die Schliessungszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.

§ 14 Besondere Öffnungszeiten

[1] Die gemäss § 19 zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen für einzelne Betriebe, generell oder an bestimmten Tagen, oder für Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen, sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 11 erfüllt sind.

[2] Der Regierungsrat kann bei Feiertagen und die Sicherheitsdirektion bei besonderen Ereignissen abweichende Öffnungszeiten für alle Betriebe oder Anlässe festlegen. *

[3] Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Sicherheitsdirektion ist umgehend zu orientieren. *

§ 15 * …

§ 16 Preise alkoholfreier Getränke

[1] Bei Betrieben oder Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

§ 17 Gästekontrolle *

[1] Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reisegesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist. *

[2] Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und 10 Jahre aufzubewahren. *

[3] Das Polizeigesetz[1)] regelt die Bearbeitung der Gästedaten. *

3 Abgabe alkoholischer Getränke *

§ 18 Bewilligungspflicht *

[1] Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig. *

[2] Die Bewilligung bezeichnet einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte, für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person. Die übrigen im Betrieb arbeitenden Personen sind nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs ebenfalls für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

[3] Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung. *

[4] An Kiosken und Tankstellen ist die Abgabe (Ausschank und Verkauf) gebrannter Wasser untersagt.

§ 18a * Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)

[1] Die Alkoholabgabe ist untersagt:

a. an Betrunkene;
b. mittels Automaten;

1) GS 32.778, SGS 700

c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;
d. in Jugendclubwirtschaften;
e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehren.

[2] Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

[3] Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.

4 Verfahren

§ 19 Zuständige Gemeinwesen und Behörden

[1] Die Bewilligung wird erteilt:

a. * für Betriebe nach den §§ 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 18 von der Sicherheitsdirektion.
b. für Anlässe nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c von der Gemeinde, in welcher der Anlass stattfinden soll.

§ 20 Publikation der Gesuche, Einsprachefrist; Vorentscheid

[1] Gesuche um Bewilligungen nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Wechselt nur die verantwortliche Person, erfolgt keine Publikation.

[2] Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit der Publikation bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. *

[3] Über die Einsprachen wird in der Verfügung betreffend Erteilung der Bewilligung entschieden.

[4] Über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen, betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen ein Vorentscheid gefällt werden.

§ 21 Mitwirkung der Gemeinden

[1] Vor Erteilung oder Abänderung einer Bewilligung nach den §§ 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 14 Absatz 1 erhält die Gemeinde, in welcher sich der Betrieb befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen.

[2] Die Standortgemeinde kann gegen Entscheide gemäss Absatz 1 Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

5 Gebühren

§ 22 Grundsatz

[1] Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren.

[2] Gebührenpflichtig ist, wer die Amtshandlung verursacht.

§ 23 Höhe

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand festgelegt. Eine pauschalierte Abdeckung des Grundaufwands ist zulässig.

[2] Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von 20 Fr. bis 5'000 Fr. erhoben.

§ 24 Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

[1] Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird nach Massgabe des Umsatzes eine Abgabe von 150 Fr. bis 2'000 Fr. pro Jahr erhoben.

[2] Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Umsatzzahlen zur Verfügung zu stellen.

§ 25 * …

6 Vollzug

§ 26 Vollzug

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. *

[2] Wo die Gemeinde für die Bewilligungserteilung zuständig ist, teilt sie ihre Entscheide auch den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.

[3] Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.

[4] Die zuständigen Behörden können verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die Betriebe über das Ergebnis informiert.

§ 27 Information

[1] Die Gerichte melden der Sicherheitsdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung. *

[2] Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über Wirtspersonen oder gastgewerbliche Räumlichkeiten betreffen.

[3] Die Gemeinden informieren die Sicherheitsdirektion über bewilligungsrelevante Vorkommnisse. *

7 Verwaltungsmassnahmen und Strafen

§ 28 Verwaltungsmassnahmen

[1] Wenn Vorfälle nach § 29 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, können die Bewilligungsbehörden jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

a. persönliche oder betriebliche Auflagen;
b. zeitliche oder andere Einschränkungen;
c. * Einzug und Vernichtung der im Betrieb vorhandenen oder im Besitz von Jugendlichen befindlichen alkoholischen Getränke;
d. Entzug der Bewilligung sowie die vorübergehende oder dauernde Schliessung des Betriebs.

[2] Die Bewilligungsbehörden können in ihren Verfügungen nach Absatz 1 allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, namentlich bei schwerwiegender Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder wenn dies zum Schutz der Jugend unabdingbar ist.

§ 29 Strafen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: *

a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;
b. die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
c. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;
d. die gestützt auf § 26 Absatz 3 oder § 28 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen missachtet;
e. den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Freinachtbewilligung zu sein;

f. sich den Anordnungen der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers oder der Polizei widersetzt oder andere Gäste belästigt und dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gaststätte erschwert.

[2] Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

8 Schlussbestimmungen

§ 30 Hängige Verfahren

[1] Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht behandelt.

§ 31 Altrechtliche Bewilligungen und Patente

[1] Bisherige Bewilligungen und Patente werden innert 2 Jahren ab Inkrafttreten kostenlos in die nach diesem Gesetz zutreffende Form umgewandelt.

[2] Die betriebsinhabenden Personen werden vor der Umwandlung angehört.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz vom 26. Februar 1959 über das Gastgewerbe und den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)[1)] und das Dekret vom 30. April 1959 zum Wirtschaftsgesetz[2)] werden aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes[3)].

1) GS 21.425, SGS 540
2) GS 21.454, SGS 540.1
3) Vom Regierungsrat am 16. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.06.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	GS 34.1331
21.04.2005	01.01.2007	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 35.1087
12.03.2009	01.01.2011	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 37.108
17.05.2009	01.05.2010	§ 10	totalrevidiert	GS 36.1163
09.12.2009	01.07.2010	§ 15	aufgehoben	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	Titel 3	geändert	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	§ 18	Titel geändert	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	§ 18a	eingefügt	GS 37.116
09.12.2009	01.07.2010	§ 28 Abs. 1, lit. c.	geändert	GS 37.116
29.11.2012	01.01.2014	§ 25	aufgehoben	wg. GS 38.134
16.01.2014	01.01.2015	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 14 Abs. 3	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 17	Titel geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 17 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 17 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 17 Abs. 3	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 19 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 3	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.06.2003	01.01.2004	Erstfassung	GS 34.1331
§ 10	17.05.2009	01.05.2010	totalrevidiert	GS 36.1163
§ 14 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 14 Abs. 3	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 15	09.12.2009	01.07.2010	aufgehoben	GS 37.116
§ 17	16.01.2014	01.01.2015	Titel geändert	GS 2014.045
§ 17 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 17 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 17 Abs. 3	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
Titel 3	09.12.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.116
§ 18	09.12.2009	01.07.2010	Titel geändert	GS 37.116
§ 18 Abs. 1	09.12.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.116
§ 18 Abs. 3	09.12.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.116
§ 18a	09.12.2009	01.07.2010	eingefügt	GS 37.116
§ 19 Abs. 1, lit. a.	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 20 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 25	29.11.2012	01.01.2014	aufgehoben	wg. GS 38.134
§ 26 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 27 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.108
§ 27 Abs. 3	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 28 Abs. 1, lit. c.	09.12.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.116
§ 29 Abs. 1	21.04.2005	01.01.2007	geändert	GS 35.1087
Anhang 1	16.01.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045

Erlasstitel	**Gastgewerbegesetz**
SGS-Nr.	540
GS-Nr.	34.1331
Erlassdatum	5. Juni 2003 (LRV 2003-037)
In Kraft seit	1. Januar 2004
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	LRV 2012-227
29.11.2912	38.134	01.01.2014	wg. Gasttaxengesetz
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO
09.12.2009	37.0116	01.07.2010	Verbesserung Jugendschutz
17.05.2009	36.1163	01.05.2010	Gesetzesinitiative (LRV 2008-179); in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.
21.04.2005	35.1087	01.01.2007	LRV 2004-236

Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. März 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung[1)], beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gastgewerbegesetzes.

§ 2 Verfahren

[1] Wo das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003[2)] die Zuständigkeit dem Kanton zuweist, ist das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion für den Vollzug zuständig. *

[2] Die vollständigen Gesuchsunterlagen für Bewilligungen gemäss § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, und § 18 sowie § 14 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes sind beim Pass- und Patentbüro einzureichen.

[3] Vor der Bewilligungserteilung durch die zuständige Behörde darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

2 Bauliche Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

[1] Betriebe oder Anlässe werden nur bewilligt, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehren zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

§ 4 WC-Anlagen

[1] Betriebe müssen über WC-Anlagen verfügen, welche der Grösse und Art des Betriebs angepasst und leicht erreichbar sind.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 34.1331, SGS 540

[2] Für die Gäste müssen mindestens vorhanden sein:

a. bis 10 Plätze: 1 WC und 1 Handwaschgelegenheit;
b. 11 - 50 Plätze: für Damen 1 WC und eine Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 1 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
c. 51 - 150 Plätze: für Damen 3 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 1 WC, 3 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
d. über 150 Plätze: für Damen 4 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 2 WC, 4 Pissoir und 2 Handwaschgelegenheiten.

[3] Fussböden und Wände müssen aus harten, glatten, rissfreien und leicht zu reinigenden Materialien beschaffen sein.

§ 5 Lüftung

[1] Räume für die Bewirtung von Gästen; Restaurationsküchen zur Herstellung von warmen Speisen und bei Bedarf weitere Betriebsräume müssen mit einer mechanischen Lüftung versehen sein. Die Lüftungsanlagen müssen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten erstellt werden.

[2] Die Toiletten müssen mit einer natürlichen oder mechanischen Lüftung versehen sein.

3 Besondere Bestimmungen

§ 6 Besondere Öffnungszeiten

[1] Ohne besondere Bewilligung darf an Silvester und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.

[2] Bis 02.00 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere Bewilligung gewirtet werden.

[3] Bis 04.00 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere Bewilligung gewirtet werden.

[4] Bei Gesuchen um Freinachtbewilligungen für Betriebe nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gastgewerbegesetzes wird die jeweilige Gemeindebehörde angehört.

§ 7 Saisonbetriebe

[1] Gastwirtschaftsbetriebe in öffentlichen Sport- oder Freizeitanlagen, die nicht das ganze Jahr benützt werden, gelten als Betriebe im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Gastgewerbegesetzes. Diesen wird eine Gastwirtschaftsbewilligung jeweils für die Dauer der Saison erteilt.

[2] Die Saisonbewilligung muss jährlich erneuert werden. Eine Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgt nur anlässlich des ersten Bewilligungsverfahrens.

§ 8 Nicht öffentlich zugängliche Betriebe

[1] Nicht öffentlich zugängliche Betriebe sind:

a. Vereinswirtschaften: Betriebe, welche ausschliesslich den Mitgliedern des sie betreibenden Vereins zugänglich sind.

b. Kantinen: Betriebe, welche ausschliesslich den Mitarbeitenden der sie betreibenden Firma zugänglich sind.

c. Kirchgemeinde- und Jugendclubwirtschaften, die unter dem Patronat der Gemeinde und/oder der Kirche stehen.

§ 9 Vereinswirtschaften

[1] Vereinswirtschaften sind berechtigt, ausschliesslich den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Die Bewirtung Dritter erfordert eine Bewilligung gemäss § 4 Absatz 1 Buchstaben a oder c des Gastgewerbegesetzes.

[2] Vereinswirtschaften können maximal von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Für besondere Anlässe können besondere Öffnungszeiten gemäss § 14 des Gastgewerbegesetzes bewilligt werden. Eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten ist nicht möglich.

[3] Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. Diesfalls ist eine Bewilligung gemäss § 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gastgewerbegesetzes notwendig.

[4] Die Mitglieder müssen sich durch einen Mitgliederausweis ausweisen können.

§ 10 Gebühren

[1] Folgende Gebühren werden erhoben:

a. Pauschale Grundgebühr für öffentlich zugängliche Betriebe Fr. 250 bis Fr. 2'000 pro Jahr

b. Pauschale Grundgebühr für nicht öffentlich zugängliche Betriebe Fr. 100 bis Fr. 1'000 pro Jahr

c. Gebühr für Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) Fr. 50 bis Fr. 500 pro Tag

d. Gebühr für Bewilligungsübertragungen- und änderungen Fr. 100 bis Fr. 500 pro Fall

e. Gebühr für Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung Fr. 200 bis Fr. 2'000 pro Fall

[2] Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Betriebscharakter (Immissionsanfälligkeit, Öffnungszeiten usw.), der Betriebsgrösse, dem Standort des Betriebes und dem administrativen Aufwand. Die selben Kriterien gelten sinngemäss auch für Anlässe.

[3] Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50% reduziert werden. Gemeinnützigen alkoholfreien Betrieben sowie gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften können die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

[4] Besondere Öffnungszeiten (Freinachtbewilligungen einzeln und generell):

a. bis 01.00 Uhr einzeln Fr. 30 pro Tag, generell Fr. 300 pro Wochentag/Jahr;

b. bis 02.00 Uhr einzeln Fr. 30 pro Tag, generell Fr. 500 pro Wochentag/Jahr;

c. bis 03.00 Uhr einzeln Fr. 40 pro Tag, generell Fr. 1'000 pro Wochentag/Jahr;

d. bis 04.00 Uhr einzeln Fr. 45 pro Tag, generell Fr. 1'500 pro Wochentag/Jahr,

e. bis 05.00 Uhr einzeln Fr. 50 pro Tag, generell Fr. 2'000 pro Wochentag/Jahr;

f. * Gebühr für den Verkauf von Bier- und Weinprodukten an ständigen Verkaufsstellen Fr. 150 pro Jahr;

g. * Gebühr für den Verkauf von Bier- und Weinprodukten ausserhalb von ständigen Verkaufsstellen Fr. 50 pro Tag.

§ 11 Zahlungspflicht

[1] Die Bewilligungsgebühren nach § 10 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, und e sind bis spätestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung und die Gebühren nach Buchstabe c vor dem Anlass zu begleichen.

[2] Die Bewilligungsgebühren nach § 10 Absatz 4 sind für Einzelbewilligungen vor dem Anlass und für generelle Verlängerungen gemäss Absatz 1 zu begleichen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

[3] Wird der vorgeschriebene Zahlungstermin trotz eingeschriebener Mahnung nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf die entsprechende Bewilligung. Die Bewilligung kann erst wieder bei vollständiger Bezahlung der Gebühren beansprucht werden.

§ 12 Verfahren zur Gebührenfestlegung

[1] Die Bewilligungsgebühren für Betriebe werden aufgrund der Gegebenheiten im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung festgelegt. Bei massgeblicher Änderung der Verhältnisse nach § 10 Absatz 2 dieser Verordnung werden sie entsprechend angepasst.

[2] Die Abgaben nach § 24 des Gastgewerbegesetzes werden periodisch den aktuellen Umsatzzahlen angepasst. Die Betriebsinhaberinnen und -inhaber melden der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die notwendigen Angaben.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Es werden aufgehoben:

a. Die Verordnung vom 23. Mai 1989[1)] über die räumlich-technischen Anforderungen für die Haupt- und Nebenräume des Gastgewerbes;

b. Die Verordnung vom 18. Oktober 1988[2)] über Gebühren für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars.

§ 14 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

1) GS 30.73, SGS 540.13
2) GS 29.716, SGS 540.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	GS 34.1357
01.06.2010	01.07.2010	§ 10 Abs. 4, lit. f.	eingefügt	GS 37.118
01.06.2010	01.07.2010	§ 10 Abs. 4, lit. g.	eingefügt	GS 37.118
15.01.2013	01.03.2013	§ 2 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.12.2003	01.01.2004	Erstfassung	GS 34.1357
§ 2 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 10 Abs. 4, lit. f.	01.06.2010	01.07.2010	eingefügt	GS 37.118
§ 10 Abs. 4, lit. g.	01.06.2010	01.07.2010	eingefügt	GS 37.118

Verordnung über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes *

Vom 28. April 1998 (Stand 1. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 7 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003[1)],

beschliesst:

§ 1 *

[1] Der Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes kann erbracht werden durch:

a. Ablegen der basellandschaftlichen Fachprüfung oder

b. * Nachweis einer von der Sicherheitsdirektion (kurz Direktion) anerkannten auswärtigen Fachprüfung oder

c. Nachweis einer anderen gleichwertigen Ausbildung oder

d. Nachweis einer Berufserfahrung von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Jahren in einer gleichwertigen Tätigkeit und Stellung; die Überprüfung der Eignung sowie Auflagen nach Absatz 2 bleiben vorbehalten.

[2] Die Direktion entscheidet über die Anerkennung von Nachweisen nach den Buchstaben b, c und d. Sie kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden, wonach in einzelnen Fächern Anpassungslehrgänge und/oder Ergänzungsprüfungen durchzuführen bzw. abzulegen sind.

[3] Die Direktion kann die Kandidatinnen und Kandidaten bei Ablegung der basellandschaftlichen Fachprüfung von einzelnen Prüfungsfächern befreien, sofern sie bereits über einen beruflichen Fachausweis verfügen.

[4] Die Direktion kann den Bewerberinnen und Bewerbern die nachgesuchte Bewilligung zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise schon vor der Ablegung der Fachprüfungen, unter dem Vorbehalt der bestandenen Prüfung, erteilen.

§ 2 * **…**

1) GS 34.1331, SGS 540

§ 3

[1] Die Anmeldung zur Fachprüfung erfolgt schriftlich bei der Direktion unter Angabe der Personalien sowie der Ausbildung und der bisherigen beruflichen Tätigkeit.

§ 4

[1] Der Regierungsrat setzt zur Durchführung der Prüfungen eine Wirteprüfungskommission ein. *

[1bis] Diese besteht aus 5 Mitgliedern, davon je 1 Vertretung der Sicherheitsdirektion, des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie der Geschäftsleitung des Ausbildungszentrums der Gastro Baselland. *

[1ter] Die Kommission konstituiert sich selbst und zieht zu den Prüfungen erforderlichenfalls weitere Fachleute bei. *

[2] Mitglieder der Prüfungskommission haben in Ausstand zu treten, wenn Angestellte ihrer Betriebe geprüft werden, ferner bei der Prüfung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners, der oder des Verlobten, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie wie auch in der Seitenlinie bis und mit dem 3. Grad sowie bei Personen, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sie sind. *

§ 5

[1] Folgende Fächer werden geprüft: *

a. Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene und Deklaration;

b. Gastgewerbegesetz und Alkoholgesetz;

c. Arbeitsrecht (LGAV und Ausländerrecht);

d. Steuerrecht und Buchführungsvorschriften;

e. * …

f. Lohnwesen und Sozialversicherungsrecht.

[2] Der Prüfungsstoff bestimmt sich nach den Richtlinien der Berufsverbände (Gastro-Suisse).

[3] Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und in der Regel schriftlich. Die Direktion erlässt nach Bedarf weitere Weisungen. *

§ 6

[1] Die Leistungen in den Prüfungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. *

[2] Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Note der Prüfungsfächer gemäss § 5 Absatz 1 den Wert 4.0 unterschreitet. *

[3] Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung nicht bestanden, können sie maximal 2-mal zu einer Wiederholungsprüfung der Fächer, die sie nicht bestanden haben, zugelassen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als bestanden, wenn in jedem der zu wiederholenden Fächer mindestens die Note 4.0 erreicht wird. *

[4] … *

§ 7

[1] Die Bewerberinnen oder Bewerber haben mit der Anmeldung eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direktion festgesetzt wird. Die Gebühr soll kostendeckend sein.

[2] Die bei der Anmeldung entrichtete Prüfungsgebühr kann zurückbezahlt werden, wenn die Anmeldung aus stichhaltigen Gründen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung zurückgezogen wird.

[3] Bei Nichtbestehen der Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückbezahlt.

§ 8

[1] Die Prüfungsexpertinnen und -experten erhalten für die Abnahme von Prüfungen eine Entschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 9

[1] Diese Verordnung tritt auf den 15. Mai 1998 in Kraft.

[2] Die Verordnung vom 23. Februar 1971[1)] über Kurse und Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises für die Ausübung des Wirteberufes wird aufgehoben.

1) GS 24.455, SGS 540.12

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
28.04.1998	15.05.1998	Erlass	Erstfassung	GS 33.0121
18.01.2000	01.02.2000	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 33.1058
12.03.2002	15.03.2002	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 34.452
11.04.2006	01.05.2006	Erlasstitel	geändert	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 1	totalrevidiert	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 2	aufgehoben	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 35.923
11.04.2006	01.05.2006	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	GS 35.923
19.12.2006	01.01.2007	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 35.1105
15.01.2013	01.03.2013	§ 1 Abs. 1, lit. b.	geändert	wg. GS 38.12
31.10.2017	01.12.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2017.059
31.10.2017	01.12.2017	§ 4 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2017.059
31.10.2017	01.12.2017	§ 4 Abs. 1ter	eingefügt	GS 2017.059
28.09.2021	01.12.2021	§ 5 Abs. 1, lit. e.	aufgehoben	GS 2021.084

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	28.04.1998	15.05.1998	Erstfassung	GS 33.0121
Erlasstitel	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.923
§ 1	11.04.2006	01.05.2006	totalrevidiert	GS 35.923
§ 1 Abs. 1, lit. b.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 2	11.04.2006	01.05.2006	aufgehoben	GS 35.923
§ 4 Abs. 1	31.10.2017	01.12.2017	geändert	GS 2017.059
§ 4 Abs. 1bis	31.10.2017	01.12.2017	eingefügt	GS 2017.059
§ 4 Abs. 1ter	31.10.2017	01.12.2017	eingefügt	GS 2017.059
§ 4 Abs. 2	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1105
§ 5 Abs. 1	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.923
§ 5 Abs. 1, lit. e.	28.09.2021	01.12.2021	aufgehoben	GS 2021.084
§ 5 Abs. 3	18.01.2000	01.02.2000	geändert	GS 33.1058
§ 6 Abs. 1	12.03.2002	15.03.2002	geändert	GS 34.452
§ 6 Abs. 2	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.923
§ 6 Abs. 3	11.04.2006	01.05.2006	geändert	GS 35.923
§ 6 Abs. 4	11.04.2006	01.05.2006	aufgehoben	GS 35.923